

Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft des Kantons Solothurn 2009 bis 2020

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 1. Juli 2008, RRB Nr. 2008/1213

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	6
2. Schlussfolgerungen aus der Programmphase 1992 bis 2008.....	6
3. Rahmenbedingungen.....	9
3.1 Umwelt	9
3.2 Wirtschaft	11
3.3 Gesellschaft	11
4. Das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft 2009 bis 2020	12
4.1 Leitsätze	12
4.2 Schwerpunkte des Programms 2009 bis 2020	14
4.3 Dauer.....	14
4.4 Massnahmen und quantitative Ziele.....	14
4.5 Vollzug	16
4.6 Finanzielle Auswirkungen.....	16
4.6.1 Kreditbedarf.....	16
4.6.2 Finanzierung.....	18
5. Rechtliches	18
5.1 Rechtsgrundlagen	18
5.2 Rechtmässigkeit	18
6. Antrag	20
7. Beschlussesentwurf	21

Beilagen

- Anhang 1: Stufenmodell im Landwirtschaftsgebiet
- Anhang 2: Kreditbedarf 2009 bis 2020 für das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft
- Anhang 3: Entwicklung des Natur- und Heimatschutzfonds 2009 bis 2020
- Anhang 4: Bericht „Mehrfjahresprogramm Natur und Landschaft 1992 bis 2008“

Kurzfassung

Das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft, welches der Kantonsrat 1992 beschlossen hat, läuft 2008 aus. Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat auftragsgemäss und rechtzeitig ein Anschlussprogramm für die Phase 2009 bis 2020. Das Anschlussprogramm dient der nachhaltigen Sicherung einer über 25-jährigen Aufbauarbeit für die Erhaltung und Aufwertung der solothurnischen Natur.

Sechs Leitsätze sind für das Anschlussprogramm wegweisend:

- □ Das Mehrjahresprogramm ist ein Programm für die solothurnische Natur und Landschaft.
- □ Das Erhalten und Aufwerten von grossen, zusammenhängenden Lebensräumen ist wichtig.
- □ Die bisherigen Grundsätze – insbesondere die Freiwilligkeit und die angemessene Abgeltung von naturschützerischen Leistungen – bleiben wegweisend.
- □ Der Kanton ist ein verlässlicher Partner gegenüber den Bewirtschaftern.
- □ Die Ökobeiträge der Landwirtschaft müssen mit zusätzlichen kantonalen Beiträgen ergänzt werden, damit die kantonalen Naturschutzziele erreicht werden können.
- □ Der bewährte Finanzierungsmechanismus mit einem Verpflichtungskredit und jährlichen Einlagen in den Natur- und Heimatschutzfonds wird beibehalten.

In der Programmphase 2009 bis 2020 geht es darum, das Erreichte weiterzuführen und moderat auszubauen. Programm-Schwerpunkte sind deshalb:

- □ Die hohe natürliche Vielfalt erhalten und steigern.
- □ Die Vereinbarungsflächen zu grossflächigen Lebensräumen zusammenführen.
- □ Lücken schliessen.
- □ Zusätzliche Vereinbarungen im Regionalen Naturpark Thal abschliessen.

Folgende quantitative Zielsetzung soll bis 2020 mit dem Anschlussprogramm erreicht werden:

- □ Im Landwirtschaftsgebiet: ein Anteil von 10 % Vereinbarungsflächen (2008: 7,5 %)
- □ Im Wald: ein Anteil von 12 % Vereinbarungsflächen (2008: 10,7 %).

Der geschätzte Kreditbedarf (brutto) für die Umsetzung dieser Zielsetzung beträgt für 12 Jahre rund 45 Mio. Franken (1992 bis 2008: ca. 37 Mio. Franken). Nach Abzug der erwarteten Bundesbei-

träge von rund 10 Mio. Franken und des Anteils der Gemeinden von 17,5 Mio. Franken, bleibt für den Kanton voraussichtlich eine Nettobelastung von rund 17,5 Mio. Franken.

Für die Finanzierung wird folgende Lösung als zweckmässig erachtet:

- □ Der Kantonsrat bewilligt einen Brutto-Verpflichtungskredit für die Phase 2009 bis 2020 von 45 Mio. Franken.
- □ Der jährliche Kreditbedarf wird aus Mitteln des Natur- und Heimatschutzfonds abgedeckt.
- □ Zur Deckung des Finanzbedarfs für das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft und für die übrigen Aufgaben des Natur- und Heimatschutzes (wie Unterhalt der Naturreservate, Schutz der Witi, Beiträge für Heimatschutzmassnahmen, Beiträge für Gewässerrenaturierungen) sind die Einlagen des Kantons und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden aus dem Ertrag der Grundstückgewinnsteuer in den Natur- und Heimatschutzfonds (nach § 128 des Planungs- und Baugesetzes) zwischen 2009 und 2020 mit je rund 1,43 Mio. Franken jährlich zu budgetieren. Dies entspricht doppelt so hohen jährlichen Einlagen wie in der Programmphase 1992 – 2008.

Diese Finanzierungsstruktur – insbesondere die Äufnung des Natur- und Heimatschutzfonds durch den Kanton und die Gemeinden – ermöglicht eine effiziente und effektive Umsetzung der Naturschutzziele im Kanton Solothurn. Der Kanton wird in die Lage versetzt, die gemeinsame gesetzliche Aufgabe des Naturschutzes nach Verfassung und Gesetz treuhänderisch auch für die Gemeinden zu erfüllen. Jede Vereinbarungsfläche des Mehrjahresprogramms liegt in einer Gemeinde und wirkt dort für eine vielfältige und erlebnisreiche Natur und Landschaft.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen entsprechend dem Legislaturplan 2005/2009 Botschaft und Entwurf für das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft des Kantons Solothurn 2009 bis 2020 (Anschlussprogramm). Wir beantragen Ihnen, dieses Programm zu genehmigen und den zur Umsetzung notwendigen Verpflichtungskredit zu bewilligen.

1. Ausgangslage

2008 läuft das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft, welches der Kantonsrat 1992 beschlossen hat, aus. Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat auftragsgemäss und rechtzeitig ein Anschlussprogramm, damit das Erreichte weitergeführt und moderat ausgebaut werden kann.

Nach Art. 78 der Bundesverfassung ist Naturschutz Sache der Kantone. Naturschutz ist somit eine vorrangige Aufgabe des Kantons. Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz verlangt den Schutz von Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume und regelt die Zuständigkeiten. Den Kantonen fällt dabei eine zentrale Rolle zu. Die Verfassung des Kantons Solothurn erteilt in Art. 115 dem Kanton und den Gemeinden den Auftrag, die Lebensräume der einheimischen Tiere und Pflanzen sowie charakteristische Orts- und Landschaftsbilder zu schützen und zu erhalten. Das solothurnische Planungs- und Baugesetz ordnet die Einzelheiten.

Dieser Naturschutzauftrag wird mit hoheitlichen und mit freiwilligen Massnahmen umgesetzt. Hoheitlich sind beispielsweise Auflagen bei Bewilligungen oder Schutzgebiete wie die kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen-Solothurn oder die mit Regierungsratsbeschlüssen geschützten kantonalen Naturreservate. Das hoheitliche Instrumentarium ist mit aufwändigen Verfahren verbunden und wird nur in speziellen Fällen eingesetzt. Eine grosse Flächenwirkung (Lebensraumverbund) bei vergleichsweise geringem Verwaltungsaufwand kann mit den freiwilligen Massnahmen des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft bzw. dessen Vorläufer, dem "Solothurner Modell für Juraweiden und blumenreiche Heumatten" erzielt werden. Diese Massnahmen haben sich bewährt. Freiwillig abgeschlossene Vereinbarungen haben deshalb im Kanton Solothurn Vorrang, um den Naturschutzauftrag sachgerecht erfüllen zu können.

Im Anhang zu dieser Botschaft (Bericht "Mehrfjahresprogramm Natur und Landschaft 1992 bis 2008") wird Rechenschaft über die zu Ende gehende Programmperiode abgelegt. Der Bericht gibt detailliert Auskunft über die Geschichte, die Stossrichtung und die Grundsätze, die Ziele und die Zielerreichung, den Vollzug, die Grundlagen und die Öffentlichkeitsarbeit, die Kosten und die Finanzierung sowie die Wirkungen des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft.

2. Schlussfolgerungen aus der Programmphase 1992 bis 2008

Im Bericht "Mehrfjahresprogramm Natur und Landschaft 1992 bis 2008" werden folgende Schlüsse gezogen, welche für das Anschlussprogramm richtungsweisend sind:

- Das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft ist ein Programm mit Wirkung in der Natur. Für die Erhaltung und Aufwertung der schützenswerten und bedrohten Lebensräume für die einheimische Pflanzen- und Tierwelt braucht es ein kantonales Naturschutzprogramm mit regional abgestimmten Zielen und Massnahmen. Dank diesem Programm ist es möglich, grossflächige Lebensräume am richtigen Ort zu erhalten und so bewirtschaften zu lassen, dass die Zielsetzung erreicht wird, typische, seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und ihre Ausbreitung zu ermöglichen.
- Um diese Ziele im Landwirtschaftsgebiet zu erreichen, braucht es neben den landwirtschaftlichen Beiträgen für ökologische Massnahmen kantonale Leistungen, welche angemessen abgegolten werden müssen. Die Schnittstelle Naturschutz – Landwirtschaft soll deshalb weiterhin in einem Stufenmodell mit einer Stufe Landwirtschaft (Grundstufe) und einer Stufe Naturschutz geregelt werden (vgl. Anhang 1). Damit können zusätzliche Leistungen zu Gunsten der Natur und hohe Qualitäten honoriert, Doppelzahlungen ausgeschlossen und die Koordination im Vollzug gewährleistet werden.
- Die dem Programm 1992 zugrunde gelegte grobe Zielsetzung für das Landwirtschaftsgebiet, über einen Flächenanteil von 10 % Vereinbarungen abzuschliessen, konnte mit 7,5 % noch nicht erreicht werden. Im Landwirtschaftsgebiet sind weitere Anstrengungen nötig. Insbesondere sollen die Vereinbarungsflächen zu grossflächigen Lebensräumen zusammengeführt und die Qualitäten (Arten- und Strukturvielfalt) erhalten und wo nötig verbessert werden.
- Im Wald wurde das Programmziel von einem Anteil von 10 % Naturwaldreservaten mit 9,7 % fast erreicht. Bei den Waldreservaten wird es in Zukunft primär darum gehen, die Vereinbarungsflächen gezielt zu ergänzen. Bei den Waldrändern sollen noch moderate Erweiterungen möglich sein.
- Die Programmgrundsätze – Erhalten und Aufwerten, Grossflächigkeit, Freiwilligkeit, pragmatisches Vorgehen (auf Erfahrungen aufbauend), dauernde, Vertrauen bildende Gespräche, Abgeltungen für naturschützerische Leistungen, Vereinbarungen (anstelle von hoheitlichen Schutzbeschlüssen), einfache fachlich abgestützte Bestimmungen, einfache Erfolgskontrolle – haben sich als erfolgreich erwiesen und sollen weitergeführt werden.
- Die Vollzugsorganisation, insbesondere mit nebenberuflichen Mitarbeitenden in den Regionen, hat sich als zweckmässig erwiesen und soll fortgesetzt werden.
- Die Finanzierungsstruktur mit einem langjährigen Verpflichtungskredit als Brutto-Einlage in den Natur- und Heimatschutzfonds und die Art und Weise der Fondsspeisung erwiesen sich ebenfalls als zweckmässig. Besonders mit der Äufnung des Fonds nach § 128 des Planungs- und Baugesetzes mit gleichen Ertragsanteilen aus der Grundstückgewinnsteuer durch den Kanton und die Gesamtheit der Einwohnergemeinden wurde ein gutes Umsetzungsinstrument geschaffen. Der Kanton ist so in der Lage, die gemeinsame gesetzliche Aufgabe des Naturschutzes treuhänderisch auch für die Gemeinden zu erfüllen. Aufgrund der Machbarkeitsstudie zur Aufhebung der Spezialfinanzierungen, welche auf das Postulat Rolf Grütter, CVP, Breitenbach, zurück ging, hat der Regierungsrat am 19. Dezember 2006 beschlossen, den Natur- und Heimatschutzfonds beizubehalten (RRB Nr. 2006/2376). Für das Anschlussprogramm ab 2009 ist die Höhe der Speisung des Fonds zu überprüfen.

- □ Mit dem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft steht ein Instrument zur Verfügung, um den Auftrag des Naturschutzes effizient und effektiv zu vollziehen. Die Erfolge in der Natur stellen sich erfahrungsgemäss nicht sofort ein. Mit dem Programm können günstige Voraussetzungen für positive Entwicklungen in Natur und Landschaft geschaffen werden. Die Entwicklungen erfordern viel Zeit und Geduld. Das Erhalten und Aufwerten der noch vorhandenen Naturwerte bleibt eine vorrangige Aufgabe.

3. Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen, welche auf das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft einwirken, sind einem ständigen Wandel unterworfen. Das Programm muss wie in der Vergangenheit weiterhin auf Veränderungen flexibel reagieren können.

Im Sinne von Leitbild und Legislaturplan 2005/2009 des Regierungsrates, welche sich auf Nachhaltigkeit verpflichten, ist in den Bereichen Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft mit den folgenden grösseren Veränderungen und Auswirkungen auf das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft zu rechnen.

3.1 Umwelt

□ *Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW)*: Der Bund hat im Kanton Solothurn 603 ha TWW-Objekte bezeichnet. Er verlangt vom Kanton deren ungeschmälerzte Erhaltung. Von den 603 ha sind rund 80 % gesichert. Einerseits gilt es diese naturschutzrechtlich sehr wertvollen Lebensräume, für die der Kanton Solothurn eine besondere Verantwortung hat, zu erhalten, d.h. vor Intensivierung der Bewirtschaftung und vor Nutzungsaufgabe (Verbrachung, Verwaldung) zu bewahren. Andererseits geht es darum, die noch nicht geschützten Objekte mit Vereinbarungen im Mehrjahresprogramm zu sichern.

Biodiversität im Wald: Mit einem speziellen Programm will der Bund vermehrt die natürliche Entwicklung im Wald (Naturwaldreservate), die Aufwertung von Waldrändern, national prioritäre Arten im Wald sowie wertvolle Bewirtschaftungsformen (z.B. Wytweiden im Jura) fördern.

Artenschutz: Das Bundesamt für Umwelt arbeitet an Listen von prioritären Arten, welche durch die Kantone mit Aktionsplänen zu schützen sind. Diese Strategie des Bundes soll auch in Zukunft im Kanton Solothurn primär mit der Sicherung der entsprechenden Lebensräume umgesetzt werden.

Öko-Qualitätsverordnung des Bundes (ÖQV): Mit dieser 2001 eingeführten Verordnung beabsichtigt der Bund, die biologische Qualität und die Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche regional zu fördern. Auf den 1. Januar 2008 ist eine wesentliche Änderung der Verordnung in Kraft getreten. Der Bundesrat hat auf dieses Datum hin die Beiträge für Vernetzung und für biologische Qualität deutlich angehoben, um einerseits mehr ökologische Ausgleichsflächen zu erreichen und andererseits verringerte Marktstützungsmassnahmen zu kompensieren. Damit wälzt der Bund einen Teil seiner Aufgaben auf die Kantone ab. Die Verordnungsänderung macht eine Anpassung des bisherigen Stufenmodells an der Schnittstelle von Naturschutz und Landwirtschaft nötig. Künftig werden die ÖQV-Beiträge nicht mehr aus dem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft finanziert, sondern über das Globalbudget des Amtes für Landwirtschaft. Diese Anpassungen führen zu finanziellen Einsparungen beim Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft und zu Mehrbelastungen beim Amt für Landwirtschaft.

□ *Regionaler Naturpark Thal von nationaler Bedeutung*: Der Kanton Solothurn hat im Januar 2008 das Finanzierungsgesuch beim Bundesamt für Umwelt eingereicht. Es wird erwartet, dass der Bund 2009 diesen Naturpark anerkennen wird. Damit verbunden sind Auswirkungen auf die neue Phase des Mehrjahresprogramms. Ein zentrales Parkziel besteht darin, die hohen Naturwerte im Thal zu

erhalten und zu vermehren. Das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft soll dazu beitragen, dieses Parkziel zu erreichen.

3.2 Wirtschaft

□ *Strukturwandel in der Landwirtschaft:* Der Strukturwandel wird weitergehen. Dies hat einerseits Intensivierungen der Nutzungen zur Folge (grössere Betriebseinheiten bei gleich bleibender Zahl von Arbeitskräften, Mechanisierung, Rationalisierung, neue Sorten, Aussiedlungshöfe usw.). Andererseits werden Nutzungen geändert (Ersatz von Schnitt- durch Weidenutzung, Ersatz von Sömmerungsrieden durch Mutterkuhherden) oder sie werden sogar aufgegeben (Rodung von Obstbäumen, Verbrachung oder Verwaldung von Weiden). Der Strukturwandel wird sehr starke Auswirkungen auf die Natur haben. Es braucht besondere Anstrengungen, die noch verbleibenden Naturinseln wie die Vereinbarungsflächen im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft quantitativ und qualitativ zu halten und zu verbessern.

Holz als Rohstoff- und Energieträger: Mit dem Bestreben, den nachwachsenden und CO²-neutralen Rohstoff- und Energieträger Holz vermehrt nachhaltig zu nutzen (Ausschöpfen des Nutzungspotenzials), kommt der Schaffung und Erhaltung von Naturwaldreservaten auf einem angemessenen Teil des Waldes, in dem auf jegliche Holznutzung verzichtet wird, eine grosse Bedeutung zu.

Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA): Seit dem 1. Januar 2008 gilt die NFA. Damit einhergegangen ist ein grundlegender Systemwechsel bei den Finanzhilfen des Bundesamts für Umwelt (BAFU). Bisher richtete sich die Höhe der Bundesbeiträge nach den effektiven Kosten, der Bedeutung der Massnahmen (national, regional oder lokal) und der Finanzkraft der Kantone. Zukünftig entfällt der Finanzkraftzuschlag. Die Bundesbeiträge bemessen sich aufgrund von schweizerisch einheitlichen Standardpreisen (in der Regel Frankenbeiträge pro Flächeneinheit). Die Leistungen, welche der Bund beim Kanton einkauft, werden in vierjährigen Programmvereinbarungen umschrieben. Die erste Programmvereinbarung dauert von 2008 bis 2011.

Das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft ist durch die Programmvereinbarung "Natur und Landschaft" und "Biodiversität im Wald" betroffen. Das Verhandlungsergebnis für die Programmperiode 2008 bis 2011 ist für Solothurn wie für andere Kantone enttäuschend. Erstens ist mit deutlich geringeren Bundesbeiträgen als bisher zu rechnen. Und zweitens werden Vereinbarungen gegenüber hoheitlichen Naturschutzmassnahmen finanziell benachteiligt. Insgesamt ist für die Programmperiode 2008 bis 2011 von einer um 32 % verringerten jährlichen Bundesunterstützung gegenüber dem Jahr 2007 auszugehen.

3.3 Gesellschaft

□ *Wertschätzung:* Die Information der Öffentlichkeit über das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft bleibt eine Daueraufgabe. Es ist wichtig und richtig, die Natur- und Landschaftswerte und die Zusammenhänge der sich nach intakter Natur sehnenen Bevölkerung weiterhin aufzuzeigen. Das soll in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionalplanungsorganisationen und zielverwandten Verbänden erfolgen.

□ Das Anschlussprogramm dient der nachhaltigen Sicherung einer über 25-jährigen Aufbauarbeit zur Erhaltung und Aufwertung der solothurnischen Natur.

4. Das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft 2009 bis 2020

4.1 Leitsätze

Leitsatz 1: Ein Programm für die Natur

Das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft ist ein Programm für die Natur und die Landschaft. Es bezweckt zum einen die Lebensräume für regionstypische, einheimische Pflanzen und Tiere, vorab die seltenen und gefährdeten Arten, zu erhalten und aufzuwerten. Zum andern will es dazu beitragen, charakteristische solothurnische Landschaften dauerhaft zu erhalten.

Leitsatz 2: Das Erhalten und Aufwerten hat Vorrang

Das Erhalten und Aufwerten von grossen, zusammenhängenden Lebensräumen hat auch in Zukunft Vorrang vor dem Neuschaffen, weil das Kosten-Nutzenverhältnis günstiger ist (grössere Erfolgschancen bei geringeren Kosten). Dieser Leitsatz schliesst das punktuelle Neuschaffen nicht aus.

Leitsatz 3: Die bisherigen Grundsätze bleiben wegweisend

Die bisherigen Grundsätze haben sich bewährt und sollen beibehalten werden: Freiwilligkeit, Vertrauen bildende Gespräche zwischen dem Kanton und den Bewirtschaftern, pragmatische und flexible Lösungen, Vereinbarung, angemessene Abgeltung für besondere naturschützerische Leistungen, einfache fachlich abgestützte Bewirtschaftungsempfehlungen, einfache Dokumentation der Entwicklung.

Leitsatz 4: Der Kanton bleibt ein verlässlicher Partner

Der Kanton bleibt ein verlässlicher Partner gegenüber den Bewirtschaftern und garantiert eine langfristige Sicherheit. Deshalb ist wie in der ersten Programmphase ein längerfristiges Programm notwendig.

Leitsatz 5: Die Ökobeiträge müssen mit kantonalen Beiträgen ergänzt werden

Im Landwirtschaftsgebiet müssen die Beiträge der Landwirtschaft für ökologische Leistungen (Ökobeiträge) mit zusätzlichen kantonalen Beiträgen ergänzt werden, damit die kantonalen Naturschutzziele erreicht werden können. Die Ökobeiträge bilden eine vom Bund vorgegebene und für die ganze Schweiz gültige Grundstufe. Um die regionstypischen Lebensräume für seltene oder gefährdete Pflanzen- und Tierarten oder um charakteristische Landschaften erhalten und aufwerten zu können, braucht es zusätzliche Leistungen. Diese sollen mit dem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft angemessen honoriert werden können. Die Schnittstelle Naturschutz-Landwirtschaft wird weiterhin in einem Stufenmodell koordiniert (Anhang 1).

Leitsatz 6: Der bewährte Finanzierungsmechanismus wird beibehalten

Der Finanzierungsmechanismus mit einem mehrjährigen Verpflichtungskredit und jährlichen Einlagen in den Natur- und Heimatschutzfonds hat sich bewährt. Besonders mit der Äufnung des Fonds mit gleichen Ertragsanteilen aus der Grundstückgewinnsteuer durch den Kanton und die Gesamtheit der

Einwohnergemeinden kann die gemeinsame Aufgabe des Naturschutzes nach Verfassung und Gesetz effektiv und effizient gelöst werden.

4.2 Schwerpunkte des Programms 2009 bis 2020

Der Bericht "Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft 1992 bis 2008" (Beilage), die Schlussfolgerungen aus der Programmphase 1992 bis 2008 (Kapitel 2) und die Rahmenbedingungen (Kapitel 3) zeigen auf, vor welchen Herausforderungen wir in Zukunft stehen. In der Programmphase 2009 bis 2020 wird es in erster Linie darum gehen, das Erreichte weiterzuführen. Dies beinhaltet quantitative und qualitative Schwerpunkte:

Quantitative Schwerpunkte:

- □ Die Flächen mit abgeschlossenen Vereinbarungen halten.
- □ Die Vereinbarungsflächen gezielt zu grossflächigen Lebensräumen zusammenführen (Lebensraumverbund), insbesondere in den Vorranggebieten Natur und Landschaft und Wildtierkorridoren nach kantonalem Richtplan.
- □ Lücken schliessen (z.B. Objekte des Bundesinventars der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung).
- □ Im Regionalen Naturpark Thal zusätzliche Vereinbarungen abschliessen, damit zur Umsetzung des Parkziels "die hohen Naturwerte erhalten und vermehren" beigetragen werden kann.
- □ Punktuell Neues schaffen¹⁾.
- □ Flächen ohne Aussicht auf langfristigen Erfolg aus dem Programm entlassen.

Qualitative Schwerpunkte:

- □ Die hohe natürliche Vielfalt (Arten- und Strukturvielfalt) auf den Vereinbarungsflächen erhalten und auf den Rückführungsflächen steigern.

4.3 Dauer

Die neue Programmphase soll sich über 12 Jahre von 2009 bis 2020 erstrecken. Dafür spricht die Tatsache, dass nachhaltige Entwicklungen in der Natur in der Regel Jahrzehnte brauchen. Eine lange Dauer gibt den Vereinbarungspartnern mehr Sicherheit und Motivation, im Programm mitzumachen. Die 12 Jahre für die neue Programmphase entsprechen dem kleinsten gemeinsamen Vielfachen der 3-jährigen Globalbudget-Periode, der 4-jährigen Dauer einer NFA-Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton und der 6-jährigen Pachtdauer in der Landwirtschaft.

4.4 Massnahmen und quantitative Ziele

Mit dem Programm soll bis 2020 der Anteil von Vereinbarungsflächen auf folgende Zielwerte erhöht werden:

¹⁾ Im Landwirtschaftsgebiet wird das Neuschaffen in grösserem Umfang von den Vernetzungsprojekten nach der Öko-Qualitätsverordnung erwartet.

- Im Landwirtschaftsgebiet¹⁾: von 7,5 % auf 10 % bzw. von 2'584 ha auf 3'430 ha
- Im Wald: von 10,7 % auf 12 % bzw. von 3'350 ha auf 3'762 ha

Für jede Massnahme des Programms werden in der nachfolgenden Tabelle quantitative und damit einfach messbare Ziele formuliert. Diese sind aufgeteilt nach:

- Massnahmen für das ganze Kantonsgebiet und
- zusätzliche Massnahmen für das Gebiet des Regionalen Naturparks Thal

	Voraussichtlicher Stand der Vereinbarungen 2008		Stand der Vereinbarungen 2020 (Ziele)					
Massnahmen			im ganzen Kanton		zusätzlich im Naturpark Thal		Total	
Naturwald-reservate		3'050 ha		3'320 ha		80 ha		3'400 ha
Waldränder	112 km		128 km		6 km		134 km	
- davon Gehölz- fläche		300 ha		346 ha		16 ha		362 ha
- davon Wiesen/ Weiden		140 ha		170 ha		10 ha		180 ha
Jura-Sömmerungs- weiden		1'150 ha		1'400 ha		100 ha		1'500 ha
Heumatten und Rückführungs- wiesen		800 ha		950 ha		50 ha		1'000 ha
Ökologischer Ausgleich (Ansaat- wiesen)		100 ha		140 ha		10 ha		150 ha
Hecken	50 km	134 ha	62 km	180 ha	6 km	20 ha	68 km	200 ha
Hochstamm-Obst- bäume	11'500 Bäume	170 ha	13'000 Bäume	200 ha			13'000 Bäume	200 ha
Wiesen am Bach	37 km	90 ha	62 km	168 ha	12 km	32 ha	74 km	200 ha
Flächentotal Mass- nahmen im Wald		3'350 ha		3'666 ha		96 ha		3'762 ha
<i>Gesamtfläche Wald</i>		<i>31'366 ha</i>						
Anteil		10,7 %						12,0 %
Flächentotal Mass- nahmen im Land- wirtschafts-gebiet		2'584 ha		3'208 ha		222 ha		3'430 ha
<i>Gesamtfläche Landwirtschafts-</i>		<i>34'310 ha</i>						

¹⁾ Landwirtschaftsgebiet = Landwirtschaftliche Nutzfläche und Sömmerungsgebiet.

gebiet								
Anteil		7,5 %						10,0 %

Tabelle 1: Massnahmen und quantitative Ziele des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft bis 2020

Weil der Abschluss von Vereinbarungen freiwillig ist, sind die Ziele als oberen Rahmen zu verstehen. Ob dieser tatsächlich erreicht wird, lässt sich nicht vorhersagen. Eine Rolle spielen können auch ändernde Rahmenbedingungen. Der Regierungsrat soll deshalb mit dem Controlling flexibel reagieren und Verschiebungen innerhalb der Ziele vornehmen können.

4.5 Vollzug

Die Arbeitsgruppe Natur und Landschaft wird das Programm weiterhin strategisch begleiten. Sie hat die Aufgabe, Vorschläge der Verwaltung auf das politisch Machbare zu prüfen und den Regierungsrat in grundsätzlichen Fragen des Programms zu beraten. Die Arbeitsgruppe wurde 1991 erstmals vom Regierungsrat gewählt. Damit das Programm politisch und fachlich breit abgestützt wird, ist diese Arbeitsgruppe gemischt zusammengesetzt worden, mit Vertretern aus dem Kantonsrat, den privaten Verbänden und der Verwaltung.

Die Abteilung Natur und Landschaft im Amt für Raumplanung setzt das Programm operativ um. Sie bestimmt innerhalb des vom Kantonsrat und vom Regierungsrat vorgegebenen Rahmens, wie das Programm fachlich ausgerichtet wird und sie ist für die Projektleitung, die Administration, die Koordination und die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.

Über den Erfolg des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft entscheidet wesentlich auch das persönliche Engagement gut ausgebildeter Mitarbeitender vor Ort. Die Grundsätze der Freiwilligkeit, des finanziellen Anreizsystems, der Flexibilität und der Vertrauen bildenden Beratung der Vereinbarungspartner muss dauernd gelebt werden. Die Mitarbeitenden müssen nicht nur in der Sache sattelfest sein (Kenntnisse haben über die Lebensräume, das Programm, die Region, die Dokumentation und Berichterstattung), sondern sie müssen zudem bei den Bewirtschaftern bekannt sein und sich eine hohe Akzeptanz verschaffen können. Die Beobachtung der Vereinbarungsflächen muss dauerhaft und konstant sein, weil sich die Lebensräume und das Umfeld der Bewirtschafter ändern. Die Mitarbeitenden müssen deshalb in der Lage sein, selbstständig, flexibel und rasch die richtigen Entscheidungen zu fällen. Diese praktische Arbeit soll weiterhin bei wenigen teilzeitlich tätigen Mitarbeitenden in den Regionen liegen. Die Abteilung Natur und Landschaft stellt die Ausbildung dieser externen Vertrauensleute sicher und erledigt die administrativen Arbeiten. Im Wald erfolgt die Umsetzung über den örtlichen Forstdienst.

4.6 Finanzielle Auswirkungen

4.6.1 Kreditbedarf

Der jährliche Aufwand für die Umsetzung des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft wird im Verlaufe der Phase 2009 bis 2020 schrittweise wachsen (Anhang 2). Dafür verantwortlich sind Qualitätsverbesserungen (höhere Zuschläge für Arten- und Strukturvielfalt), die Abgeltung besonderer Leistungen und moderate Flächenzunahmen.

Ein Teil der Flächenzunahmen trägt zur Umsetzung des Regionalen Naturparks Thal von nationaler Bedeutung bei. In dieses Gebiet flossen 2007 knapp 0,8 Mio. Franken (brutto) an Abgeltungen aus dem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft. In der neuen Phase des Mehrjahresprogramms werden in wachsenden Jahresschritten zwischen etwa 30'000 Franken (2009) bis etwa 180'000 Franken (2020) dazukommen. Mit einem separaten Verpflichtungskredit ausserhalb des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft hat der Kantonsrat für die Aufbauarbeiten des Parks in den Jahren 2007 bis 2010 einen jährlichen Kantonsbeitrag von 150'000 Franken beschlossen (KRB Nr. SGB 037/2007 vom 15. Mai 2007).

Der geschätzte Brutto-Kreditbedarf für die Umsetzung der Ziele des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft für die Phase 2009 bis 2020 beträgt rund 45 Mio. Franken (Anhang 2). Im Jahr 2020 wird mit einem Brutto-Aufwand von rund 4,2 Mio. Franken gerechnet, was 15.50 Franken pro Einwohner des Kantons Solothurn¹⁾ entspricht.

Der Kreditbedarf für die übrigen Aufgaben des Natur- und Heimatschutz bleibt ungefähr gleich (Anhang 3).

¹⁾ Bevölkerungsprognose 2020: 270'000 Einwohner.

4.6.2 Finanzierung

Der oben aufgezeigte Kreditbedarf kann wie folgt finanziert werden:

- Mit einem Brutto-Verpflichtungskredit von 45 Mio. Franken für das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft 2009 bis 2020.

- Mit jährlichen Einlagen in den Natur- und Heimatschutzfonds nach § 128 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1).

Die Höhe der jährlichen Einlagen ist so anzusetzen, dass der Aufwand sowohl für das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft wie für die übrigen Aufgaben des Natur- und Heimatschutzes gedeckt wird. Erhöhungen bei den Bundesbeiträgen oder bei den Erträgen der Kraftwerke sind nicht im Einflussbereich des Kantons bzw. nicht Gegenstand dieser Vorlage. Deshalb kommen weiterhin die Einlagen des Kantons und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden aus dem Ertrag der Grundstückgewinnsteuer in Frage. Ausgehend vom heutigen Stand des Natur- und Heimatschutzfonds müssen diese Einlagen je rund 1,43 Mio. Franken jährlich betragen, damit im Fonds genügend Mittel vorhanden sind (Anhang 3). Dies entspricht durchschnittlich doppelt so hohen jährlichen Einlagen wie in der Programmphase 1992–2008. Der Kantonsrat bestimmt nach Gesetz den jeweiligen prozentualen Anteil der Grundstückgewinnsteuer nach den Bedürfnissen und im Rahmen des jährlichen Budgets. Um eine gewisse Konstanz zu erreichen, soll jeweils für die Dauer einer Globalbudgetperiode die Prozentzahl gleich bleiben. Für die erste Dauer von 2009 bis 2011 ist dieser Satz auf mindestens 20 % festzulegen. Damit ist gewährleistet, dass flexibel auf die Fondsentwicklung reagiert werden kann.

5. Rechtliches

5.1 Rechtsgrundlagen

- Art. 78 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (SR 451.1)
- Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung vom 7. November 2007 (SR 451.36)
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0)
- Art. 36, 37, 74 und 115 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1)
- §§ 119, 119^{bis} und 128 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1).

5.2 Rechtmässigkeit

Beim Verpflichtungskredit von 45 Mio. Franken, verteilt auf 12 Jahre, handelt es sich um jährliche Ausgaben von mehr als 100'000 Franken. Für deren Bewilligung ist der Kantonsrat zuständig (Art. 74 Abs. 1 lit. a Kantonsverfassung).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

7. **Beschlussesentwurf**

Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft des Kantons Solothurn 2009 bis 2020

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf den Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 190/2003 vom 16. März 2004, auf Artikel 37 Absatz 1 lit. c in Verbindung mit Art. 74 lit. a der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) sowie auf §§ 119, 119^{bis} und 128 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. Juli 2008 (RRB Nr. 2008/1213), beschliesst:

1. Der Bericht über die Programmphase 1992 bis 2008 des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft wird zur Kenntnis genommen.
2. Für die Programmphase 2009 bis 2020 des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft (Anschlussprogramm) wird ein Verpflichtungskredit von höchstens 45 Mio. Franken als Einlage in den Natur- und Heimatschuttfonds bewilligt.
3. Für die Programmphase 2009 bis 2020 werden die in der Botschaft genannten Ziele angestrebt. Der Regierungsrat übt mit der Kenntnisnahme der Jahresberichte und der Genehmigung der Jahrestanchen das Controlling aus. Er kann dabei Verschiebungen innerhalb der Ziele vornehmen.
4. Dem Kantonsrat sind rechtzeitig vor Ablauf des Programms Botschaft und Entwurf für die neue Programmphase zu unterbreiten.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Raumplanung (5)

Amt für Umwelt

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Parlamentscontroller

Parlamentsdienste

Mitglieder der Arbeitsgruppe Natur und Landschaft (18, Versand durch Amt für Raumplanung)

Verband der Solothurner Einwohnergemeinden, p.A. Ulrich Bucher, Geschäftsführer, Postfach 123,
4528 Zuchwil

Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn, BWSO, p.A. Geri Kaufmann, Kauf-
mann und Bader GmbH, Hauptstrasse 48, 4500 Solothurn

Pro Natura Solothurn – Solothurnischer Naturschutzverband SNV, Geschäftsstelle, Baselstrasse 12,
4500 Solothurn

Vogelschutzverband des Kantons Solothurn, p.A. Thomas Schwaller, Präsident, Eglisrain 633, 4712
Laupersdorf

Revierjagd Solothurn, p.A. Born Bruno, Präsident, Lörenmattstrasse 226, 4714 Aedermannsdorf

WWF Solothurn, Geschäftsstelle, Postfach 838, 4501 Solothurn

Solothurnischer Bauernverband, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

Solothurnischer Obst- und Gartenbauverband, p.A. Balzli Ueli, Präsident, Schönmatt 5,
4145 Gempfen

Forstpersonalverband Kantons Solothurn (FPSO), p.A. Nussbaumer Georg, Präsident, Postfach 207,
4632 Trimbach

Regionalplanung Grenchen-Büren, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen

Regionalplanungsgruppe Solothurn und Umgebung, p.A. Johannes Friedli, Präsident, Hauptstrasse 4,
3254 Balm bei Messen

Verein Region Thal, Tiergartenweg 1, Postfach 255, 4710 Balsthal

Regionalverein Olten-Gösgen-Gäu, p.A. Peter Meier, Schmiedengasse 33, 5012 Schönenwerd

Planungsgruppe der Thiersteiner Gemeinden, p.A. Kuno Gasser, Gemeindepräsident der Einwohner-
gemeinde, 4208 Nunningen

Planungsgruppe der Dornecker Gemeinden, p.A. Willy Wyss, Gemeindepräsident der Einwohne-
meinde, 4116 Metzlerlen-Mariastein

Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern

Bundesamt für Landwirtschaft, 3003 Bern